

Steuergesetz.

Erstes Hauptstück:

Einleitende und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vollziehung dieses Gesetzes, sowie aller anderen auf die Erhebung von Steuern sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, liegt, unter Oberaufsicht durch die Regierung, der Steuerverwaltung ob.

Verantwortlicher Leiter der Steuerverwaltung ist der Steuerkommissar, dem nach Bedarf Hilfskräfte beigegeben werden können.

Art. 2. Der Landtag setzt für die Dauer von je vier Jahren eine Landessteuerkommission ein. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landtage gewählt werden. Jede der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg muß in der Kommission durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Gleichzeitig mit den fünf Mitgliedern wählt der Landtag drei Ersatzmänner.

Zu Mitgliedern und Ersatzmännern der Landessteuerkommission sind nicht wählbar: die Mitglieder der Regierung und Landesbeamte sowie die Präsidenten der Gemeindesteuerkommissionen.

Jeder im Lande niedergelassene Bürger ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede oder zum Ersatzmann der Landessteuerkommission für die Dauer von vier Jahren anzunehmen. Eine Ablehnung ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund hat eine von der Regierung zu verhängende Geldstrafe bis zu eintausend Franken (Fr. 1.000) zur Folge.

Die Kommission konstituiert sich selbst, wählt selbst ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter, und gibt sich selbst ihre

I. Behördenorganisation.

1. Landesbehörden.
a) Steuerverwaltung.

- b) Landessteuerkommission.

Auszüge aus dem Steuergesetz

Kommentar zu diesem Dokument
www.velonummern.ch/geschichte

den. Wird das Angebot angenommen, so sind sämtliche Steuerpflichtigen der Gemeinde oder der Gemeinden, für welche es angenommen wurde, von Gesetzes wegen verpflichtet, der Steuer-gesellschaft als Mitglieder beizutreten. Der Steuerbetrag wird mit der Gesellschaft einheitlich für die Gesamtheit ihrer Mitglieder pauschaliert. Die Pauschalsumme wird unter die Mitglieder durch die Gesellschaft umgelegt.

Die näheren Bestimmungen über die Steuergesellschaften sind in den Gesellschaftsstatuten aufzustellen. Die Statuten sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. bei der Einfuhr aus dem Auslande.

Art. 83. Bei den nach Art. 77, Abs. 1, lit. b, zur Entrichtung verpflichteten Personen wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll bei der Einfuhr erhoben.

VI. Verwendung.

Art. 84. Von den Erträgnissen der Getränkesteuer fällt die Hälfte in die Landeskasse. Die Hälfte wird unter die sämtlichen Gemeinden des Landes nach dem Verhältnis der durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung verteilt.

Drittes Hauptstück: Die Steuereinnahmen der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

I. Zusammen-
setzung.

Art. 85. Die Steuereinnahmen der Gemeinden bestehen aus:
a) den Gemeindeanteilen an den Landessteuern, und
b) den Erträgen der Gemeindesteuern.

II. Gemeinde-
anteile.

Art. 86. Die Gemeindeanteile an den Landessteuern bestehen aus:
a) dem Anteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 63);
b) dem Anteil an der Gesellschaftssteuer (Art. 75);
c) dem Anteil an der Getränkesteuer (Art. 84).

Die den Gemeinden zufließenden Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind den Lokalarbeitsfonds oder anderen, von den Gemeinden verwalteten gemeinnützigen Fonds zuzuwelsen.

III. Gemeinde-
steuern.

1. Aufbau und
Ausgebau des

- Art. 87. Die Gemeinden sind befugt zur Erhebung:
1. eines Gemeindezuschlages zur Vermögens- und Erwerbssteuer;
 2. einer besondern Gemeinde-Erwerbssteuer;
 3. einer Aktivbürgersteuer;
 4. einer Billetsteuer;
 5. einer Automobil- und Fahrradsteuer;
 6. einer Hundesteuer.

Darüber hinaus sind die Gemeinden befugt, zur Deckung des Bedarfes für Kirche, Schule und öffentliches Gesundheitswesen Haushaltungsumlagen zu erheben.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Bedürfnisse und nur in dem Umfange erhoben werden, als die Einkünfte aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens, soweit sie nicht unter die Anteilsberechtigten ausgeteilt werden, aus den Anteilen der Gemeinde an den Landessteuern, und aus den Gebühren zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über persönliche Hand- und Zugdienste.

Keine Gemeinde ist befugt, Zuschläge zur Vermögens- und Erwerbssteuer zu erheben, ehe sie die in Abs. 1, unter Ziff. 2 bis 6, bezeichneten Steuern eingeführt hat.

Ueber die Erhebung der Gemeindesteuern ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung durch die Regierung untersteht.

Art. 88. Außerordentliche Ausgaben (z. B. solche für Straßen, Kirchen-, Schul- und Pfrundhausbauten, Wasserversorgungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Subventionen an Verkehrsanlagen, Feuerspritzen usw.) können, mit Zustimmung der Regierung, auf mehrere Jahre verlegt und terminweise durch Steuern gedeckt werden.

2. Steuerdeckung außerordentlicher Ausgaben.

In allen Fällen dieser Art ist ein Schuldentilgungsplan zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Gemeindesteuern.

Art. 89. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über ihren Voranschlag die Höhe des Zuschlages zur Vermögens- und Erwerbssteuer fest.

Der Zuschlag darf einhundert vom Hundert (100 %) des Gesamtbetreffnisses der Vermögens- und Erwerbssteuer nicht übersteigen (Art. 41 bis 43). Dem Betreffnis der Vermögens- und Erwerbssteuer gleichgestellt ist das Betreffnis der pauschalierten Gewerbesteuer (Art. 45) und der pauschalierten Rentensteuer (Art. 46). Die Steuerregister der Vermögens- und Erwerbssteuer sind auch für den Gemeindezuschlag sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen wie hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes maßgebend.

I. Die Zuschläge zur Vermögens- und Erwerbssteuer.

1. Höhe und Verfall der Zuschläge.

4. Entrichtung und Kontrolle.

Art. 102. Die Steuer ist im März jedes Jahres zu entrichten. Der Bezug erfolgt durch den Gemeinderat, welcher als Bezüger wo immer möglich einen patentierten Tierarzt bestellt.

Die Kontrolle wird ausgeübt durch die Abgabe von Zeichen, welche am Halsband des Hundes zu befestigen sind. Es ist untersagt, Hunde ohne dieses Zeichen frei herumlaufen zu lassen. Die Zeichen werden den Gemeinden von der Steuerverwaltung zu den Selbstkosten geliefert. Die Steuerpflichtigen haben, nebst der Steuer, für jedes bezogene Zeichen einen Franken (Fr. 1) zu entrichten.

Entsteht die Steuerpflicht nach der ordentlichen Zeichenverteilung, so ist innert vier Wochen der Besitz des Hundes anzumelden und die Steuer zu entrichten. Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem 1. Juli, so ist die Steuer zur Hälfte zu entrichten.

Wenn an Stelle eines umgestandenen oder abgetanen Hundes, auf welchem die Steuer bereits entrichtet ist, ein anderer angeschafft wird, so ist für diesen ein Zeichen zu lösen, und lediglich die Zeichengebühr von einem Franken (Fr. 1) zu entrichten.

Vl. Steuer auf Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
1. Steuerobjekt.

Art. 103. Auf Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, welche zum Fahren auf öffentlichen Straßen und Wegen benützt werden, ist eine Steuer an diejenige Gemeinde zu entrichten, in deren Gebiete der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete seinen Wohnsitz oder länger als während drei Tagen Aufenthalt hat.

Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Kraftfahrzeugen, welche ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen;
- b) auf Rädern, welche von Kindern benützt werden und als Spielzeug zu betrachten sind.

2. Steuerpflichtige.

Art. 104. Zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist der Eigentümer des Fahrzeuges, oder, wenn ein Anderer auf Zeit zum Besitze berechtigt ist, der Besitzer. Die Verpflichtung des Besitzers fällt dahin, wenn das Fahrzeug ihm nur zu vorübergehendem Gebrauche unentgeltlich überwiesen worden und die Steuer bereits entrichtet ist.

Bei den aus dem Auslande eingeführten Fahrzeugen, für welche ein im Lande wohnhafter oder sich daselbst aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, liegt die Pflicht zur Entrichtung der Steuer demjenigen ob, welcher das Fahrzeug im Lande gebraucht.

3. Steuerfuß.

Art. 105. Die Steuer beträgt:

- 1. auf Fahrrädern Fr. 2
- 2. auf Kraftfahrzeugen „ 10

- 3. auf Kraftwagen
 - a) von nicht mehr als 6 Pferdekraften Fr. 25
 - b) von über 6 und nicht mehr als 10 Pferdekraften „ 50
 - c) von über 10 und nicht mehr als 25 Pferdekraften „ 100
 - d) von über 25 Pferdekraften „ 150.

Die Steuer beträgt, bei nur vorübergehender, mehr als dreitägiger Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Person:

1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthaltes im Lande für Kraftwagen Fr. 3

- 2. für Kraftwagen:
 - a) bei Benützung während eines nicht mehr als acht Tage betragenden Aufenthaltes im Lande Fr. 10
 - b) bei Benützung während eines mehr als acht aber nicht mehr als dreißig Tage betragenden Aufenthaltes im Lande „ 25

Für den Betrag der entrichteten Steuer wird eine Quittungsurkunde ausgegeben. Beläuft sich der Steuerbetrag auf mehr als fünfzig Franken (Fr. 50), so ist die Quittungsurkunde Gegenstand einer zugunsten des Landes erhobenen Stempelabgabe, die mit zehn vom Hundert (10 %) des Betrages erhoben wird, auf welchen die Quittungsurkunde lautet.

Gleichzeitig mit der Steuer ist die Gebühr für die Nummernplatte zu entrichten. Diese beträgt einen Franken (Fr. 1) für Fahrräder, mit Einschluß der Kraftwagen, und drei Franken (Fr. 3) für Kraftwagen.

4. Entrichtung u. Kontrolle

Art. 106. Die Steuer ist von einer und derselben Person, auch bei einem Wechsel des Fahrzeuges, innerhalb des Kalenderjahres stets nur einmal für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, und zwar erstmalig spätestens am Tage der Ingebrauchnahme des Fahrzeuges, und sodann alljährlich im Monat Dezember für das folgende Kalenderjahr.

Erfolgt die erstmalige Entrichtung der Steuer nach dem 31. August, so ist die Steuer nur mit der Hälfte der nach Art. 105 berechneten Sätze zu entrichten.

Werden Fahrzeuge aus dem Auslande eingeführt von Personen, welche keinen Wohnsitz im Lande haben, so ist die Steuer zu entrichten spätestens am vierten Tage des Aufenthaltes im Lande.

Innerhalb derselben Fristen haben diejenigen Personen, welche gemäß Art. 103, Abs. 2, lit. a, Befreiung von der Steuerpflicht in Anspruch nehmen wollen, entsprechenden Antrag zu stellen.

Wer den Besitz eines Fahrzeuges im Laufe eines Kalenderjahres aufgibt oder verliert, oder, ohne den Besitz aufzugeben, das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Straßen nicht mehr benützen will, kann sich durch Abmeldung und Rückgabe der Nummernplatte von der weitem Steuerpflicht befreien.

Stellt der Steuerpflichtige während des Kalenderjahres, für welches die Steuer entrichtet wurde, an Stelle des bisherigen ein neues Fahrzeug ein, so ist er zu einer weitem Steuerentrichtung nur dann verpflichtet, wenn die Steuer auf dem neuen Fahrzeug sich höher als die bereits entrichtete berechnet. Der hier nach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn die Frist bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr als vier Monate beträgt.

Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges, auf welchem die Steuer bereits entrichtet ist, während des Kalenderjahres, kann die Quittungskarte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablauf des Kalenderjahres keine Steuer zu entrichten.

Viertes Hauptstück: Sicherungs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sicherungs- und Strafbestimmungen.

I. Sicherungsbestimmungen.
1. Steuerpfandrecht.

Art. 107. Für Steuerbeträge, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vermögenssteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Gesellschaftssteuer und die Getränkesteuer geschuldet werden, besteht an den Grundstücken, welche Eigentum des Steuerschuldners sind, oder welche Gegenstand des Vermögensüberganges von Todeswegen oder durch Schenkung bilden, ein gesetzliches Pfandrecht. Der Rang dieses Pfandrechtes richtet sich nach den Bestimmungen des Sachenrechtes. Das Pfandrecht erlischt mit Ablauf von zwei Jahren seit Verfall des Steuerbetrages.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes die Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer begründender Eigentumsübergang an Grundstücken, desgleichen die Errichtung dinglicher Rechte an Grundstücken infolge von Vermögenserwerb von Todeswegen oder durch Schenkung, dürfen im Grundbuch nicht eingetragen werden, bevor die Bezahlung der geschuldeten Erbschafts- oder Schenkungssteuern nachgewiesen werden kann.

2. Sicherstellung.

Art. 108. Ist ein Steueranspruch noch nicht vollstreckbar, so kann, im Falle des beabsichtigten Wegzuges des Steuerpflichtigen,

im Falle der Veräußerung eines im Lande gelegenen Grundstückes durch einen auswärts wohnhaften Steuerpflichtigen, oder im Falle sonstiger Gefährdung des Steueraufkommens, die Steuerverwaltung, der Gemeindevorsteher, oder, wenn Gefahr im Verzuge, ein Gemeinderat, der Gemeindevorsteher oder der Gemeindepolizist, Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben. Sie ist einem Verwaltungsakt gleichgestellt und sofort vollstreckbar.

Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Der Steuerpflichtige kann gegen die Verfügung binnen drei Tagen Beschwerde bei der Landessteuerkommission, mit folgender Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung von Wertpapieren, durch Bankbürgschaft, oder durch zwei Solidarbürgen, welche nachgewiesenermaßen für die ganze sicherzustellende Summe des Steueranspruches zahlungsfähig sind, zu leisten. Wird sie nicht geleistet, so ist die Sicherstellungsverfügung nach Maßgabe der für die Pfändung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen.

Auf Verlangen der Steuerverwaltung hat bis zur geleisteten Sicherstellung grundbücherliche Vormerkung (L. B. G., Art. 168, Ziff. 2) stattzufinden.

Art. 109. Sämtliche Behörden und Beamten des Landes und seiner Gemeinden sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, von welchen sie in Ausübung amtlicher Funktionen Kenntnis erhalten, unverzüglich der Steuerverwaltung mitzuteilen. II. Anzeigepflicht.

Gegen die Verletzung dieser Pflicht haben die zuständigen Oberbehörden auf Beschwerde der Steuerverwaltung disziplinarisch einzuschreiten. Disziplinar mittel sind: Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung und Entlassung.

Art. 110. Wer das Gelöbniß der Verschwiegenheit (Art. 5) abgegeben hat, und über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche ihm anlässlich der Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gekommen sind, oder über die Verhandlungen der Steuerbehörden, unbefugten Dritten Mitteilung macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bis zu zehntausend Franken (Fr. 10.000) bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. III. Strafbestimmungen.
1. Bruch des Gelöbnisses

Erfolgte der Bruch des Gelöbnisses aus Gewinnsucht, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Zudem